

BGer 5A 525/2011 vom 16. August 2011

Bundesgericht, 2011-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_525_2011

FR: TF 5A 525/2011 du 16 août 2011

IT: TF 5A 525/2011 del 16 agosto 2011

Regeste

Vormundschaft | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 16.08.2011 5A 525/2011 (5A_525/2011)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 16.08.2011 5A 525/2011 (5A_525/2011) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 16.08.2011 5A 525/2011 (5A_525/2011)

Vormundschaft | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_525/2011
Urteil vom 16. August 2011 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Hohl,
Präsidentin, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte X._____,
Beschwerdeführer, gegen Vormundschaftsbehörde A._____. Gegenstand
Vormundschaft, Ernennung eines Vormundes. Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den
Entscheid vom 20. Juli 2011 des Obergerichts des Kantons Bern (Zivilabteilung, 2.
Zivilkammer). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den
Entscheid vom 20. Juli 2011 des Obergerichts des Kantons Bern, das eine Verfügung der
Vormundschaftsbehörde A._____ vom 22. März 2011 und einen
Nichteintretensentscheid des Regierungsstatthalteramtes Ob- und Nid- u. Oberaargau vom 4. Mai 2011 von
Amtes wegen kassiert, die Verfahrenskosten dem Kanton Bern auferlegt, dem
Beschwerdeführer jedoch keine Parteientschädigung zugesprochen hat, in Erwägung, dass
das Obergericht erwog, nachdem der Beschwerdeführer bereits mit rechtskräftigem
Entscheid des Obergerichts vom 7. Oktober 2010 nach Art. 369 ZGB entmündigt und
bereits am 23. November 2010 ein gesetzlicher Vertreter eingesetzt worden sei, erweise
sich die mit Verfügung vom 22. März 2011 durch die sachlich bzw. funktionell
offensichtlich nicht zuständige Vormundschaftsbehörde vorgenommene erneute
Entmündigung (mit erneuter Einsetzung eines Vormundes) als ebenso nichtig wie der
Beschwerdeentscheid des Regierungsstatthalters (Nichteintreten auf die Beschwerde des
Beschwerdeführers gegen die erneute Entmündigung), die Verfügung und der Entscheid
seien daher in Anwendung von Art. 40 Abs. 2 VRPG von Amtes wegen zu kassieren, was
allerdings nichts daran ändere, dass der Beschwerdeführer auf Grund der vorausgegangenen
rechtskräftigen Entscheide bevormundet bleibe, kostenpflichtig werde sodann der Kanton,
dem (nicht anwaltlich vertretenen) Beschwerdeführer sei kein zu entschädigender Aufwand
entstanden, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG zum Vornherein unzulässig ist,
soweit der Beschwerdeführer Genugtuung fordert, weil diese Forderung weder Gegenstand
des kantonalen Verfahrens bildete noch Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein kann,
dass sodann die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu
enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene
Entscheid Recht (Art. 95f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die

Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287f.), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht in nachvollziehbarer Weise auf die entscheidenden obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Obergerichts vom 20. Juli 2011 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass keine Gerichtskosten erhoben werden und der Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zugesprochen erhält, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dem Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Vormundschaftsbehörde A._____ und dem Obergericht des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 16. August 2011 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Hohl Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.